

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1896/2025
Amt/Aktenzeichen 51/	Datum 17.12.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.01.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Stadtratsantrag 0748/2023
hier: Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 06.01.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, 13.01.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, dass der Stadtratsantrag 0748/2023 gem. Antrag: Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP) erledigt ist.

Sachverhalt

Im Stadtrat am 17.05.2023 wurde die Verwaltung mit dem gem. Antrag 0748/2023 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP damit beauftragt, das Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt als „Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier“ neu zu konzeptionieren und das Quartiermanagement auf weitere Stadtteile/Quartiere auszuweiten.

Zuvor hatte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2022 dem Antrag 1211/2022 der Verwaltung nach Beendigung des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt und der Verstetigung der vorhandenen sozialen Strukturen als Stadtteilkoordination ohne Fördermittel durch Bund und Land zugestimmt.

Hintergrund beider Anträge war die sich kurzfristig drastisch veränderte Haushaltssituation der Landeshauptstadt Mainz durch sehr stark gestiegene Gewerbesteuererinnahmen ab dem Jahr 2022. Als Folge der damaligen finanziellen Situation konnte kein Antrag mehr für Städtebauförderungsmittel beim Land gestellt werden.

Um die Aufträge der Anträge 1211/2022 und 0748/2023 zu erfüllen, hat die Verwaltung einen externen Dienstleister mit der Begleitung der Konzeptionierung des Quartiermanagements als Stadtteilkoordination/„Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier“ beauftragt. Während der Arbeit an dem Konzept wurde zunehmend deutlich, dass sich die Haushaltssituation der Landeshauptstadt Mainz stark negativ entwickelt und somit die Voraussetzungen für eine erneute Beantragung des Städtebauförderprogramms Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt wieder gegeben sein könnten. Nachdem sich diese Sachlage verdichtete und auch vom Fördermittelgeber bestätigt wurde, dass die Landeshauptstadt Mainz erneut für die Beantragung des Städtebauförderprogramms in Betracht kommt, wurde die Arbeit an dem Konzept Stadtteilkoordination/„Sozial Ökologisches Miteinander im Quartier“ vorerst eingestellt.

Unter diesen Voraussetzungen bevorzugt die Verwaltung die Beantragung auf eine Aufnahme in das Bund-Länder Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt. Um die erforderlichen personellen Ressourcen im Amt für Jugend und Familie hierfür einsetzen zu können, ist es erforderlich, den gem. Antrag 0748/2023 nicht weiter zu verfolgen, bis eine Entscheidung vom Fördermittelgeber vorliegt. Wenn dieser Antrag positiv beschieden wird, sind auch die Anforderungen an die Konzeptionierung in dem Antrag 0748/2023 erfüllt. Inzwischen sieht das Bund-Länder Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt /Soziale Stadt auch vor, dass u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit umgesetzt werden können. Damit könnte das Quartiermanagement auch Klimaschutzmaßnahmen (insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur) umsetzen, die finanziell gefördert sind.

Finanzierung

Keine finanziellen Auswirkungen bzw. im Fall einer Wiederaufnahme in das Bund-Länder Städtebauförderprogramm Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt würde die Landeshauptstadt Mainz für die förderfähigen Investitionskosten sowie laufenden Kosten (Personalkosten, Sachmittel und Mittel für Öffentlichkeitsarbeit) eine maximal 90%ige Zuwendung erhalten. Der verbleibende Eigenanteil von mindestens 10 %, die nicht förderfähigen Kosten sowie Kosten, welche die Förderobergrenzen übersteigen, wären im städtischen Haushalt nachzuweisen.